

KriPoZ

Kriminalpolitische Zeitschrift

KONTAKT

schriftleitung@kripoz.de

Herausgeber

Prof. Dr. Gunnar Duttge
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Prof. Dr. Anja Schiemann

Schriftleitung

Ass. iur. Sabine Horn
Stellv.: Alfredo Franzone

Redaktion (national)

Prof. Dr. Alexander Baur
Prof. Dr. Gunnar Duttge
Prof. Dr. Sabine Gless
Prof. Dr. Bernd Hecker
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub
Prof. Dr. Florian Knauer
Prof. Dr. Michael Kubiciel
Prof. Dr. Otto Lagodny
Prof. Dr. Carsten Momsen
Prof. Dr. Helmut Satzger
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Edward Schramm
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
Prof. Dr. Mark Zöllner

Redaktion international

Prof. Dr. Dres. h.c. Makoto Ida
Prof. Neha Jain
Prof. Dr. Doaqian Liu
Prof. Dr. Dr. h.c. Francisco
Munoz-Conde
Prof. Dr. Konstantina
Papathanasiou
Prof. Dr. Wolfgang Schomburg
Prof. Dr. Sheng-Wei Tsai
Prof. Dongyiel Syn PhD
Prof. Dr. Davi Tangerino
Prof. Dr. Dr. h.c. Yener Ünver

ALLGEMEINE BEITRÄGE | 157 – 230

- 157** | **Lebenslang alleine reicht nicht? – Zur Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe – zugleich eine Besprechung von OLG Stuttgart, Urt. v. 16.9.2025 – 5 St 2 Bjs 231/24**
von Dr. Christopher Bona
- 163** | **„Revenge Porn“ als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung? Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25**
von Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, LL.M. und Svenja Martin
- 168** | **Migration und Gewaltdelinquenz: Kriminalstatistische Daten, Befunde und Einordnungen**
von Prof. Dr. Ralf Kölbl
- 204** | **Defizitärer Schutz menschlichen Lebens im Verkehrsstrafrecht**
von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch
- 208** | **Nachrichten-Dienst, Geheim-Polizei, Hilfs-Streitkraft? Zur beabsichtigten Stärkung der „operativen Fähigkeiten“ des Bundesnachrichtendienstes**
von Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
- 218** | **Das E-Evidence-Gesetzespaket: Ein Meilenstein in der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in der EU?**
von Juliane Bentler

BUCHBESPRECHUNGEN | 231 – 247

- 231** | **Maximilian Nussbaum: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke. Zugleich ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Medienstrafrechts**
von Prof. Dr. Dr. h.c. (UG Tiflis) Martin Paul Waßmer

233 | *Georgia Stefanopoulou: Digitale Gesellschaft und Strafrecht*

von Prof. Dr. Anja Schiemann

235 | *Lasse Ferdinand Quarck: Die künstliche Intelligenz in der Strafrechtsdogmatik. Zur Verantwortung beim Einsatz von intelligenten Agenten und zur (Be-)Strafbarkeit von „e-Personen“*

von Gunnar Spilgies

245 | *Uwe Marquardt/Markus Thiel/Lars Berster/Benedict Pietsch (Hrsg.): Krieg in der Ukraine: Perspektiven*

Interdisziplinäre Tagung an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster

von Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)

TAGUNGSBERICHT | 248 – 249

248 | *47. Strafverteidiger:innentag an der Universität zu Köln*

Freie Fahrt für freie Richter – Die Beschleunigung des Strafverfahrens

von Alfredo Franzone

ALLGEMEINE BEITRÄGE

Lebenslang allein reicht nicht? – Zur Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe – zugleich eine Besprechung von OLG Stuttgart, Urteil v. 16.9.2025 – 5 St 2 Bjs 231/24

von Dr. Christopher Bona*

Abstract

Der Beitrag untersucht die in der Rechtsprechungspraxis anerkannte Verbindung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung anhand einer aktuellen Entscheidung des OLG Stuttgart. Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Sicherungsverwahrung neben der lebenslangen Freiheitsstrafe einen eigenständigen sichernden Mehrwert entfaltet. Die Analyse zeigt, dass die Prognosemaßstäbe für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe und für die Beendigung der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen deckungsgleich sind. Der mit der Sicherungsverwahrung verfolgte, negativ spezialpräventive Zweck kann vollständig durch die (Weiter-)Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die kumulative Anordnung kriminalpolitisch entbehrlich. Auch die vom OLG Stuttgart angeführten Erwägungen zu möglichen negativen Auswirkungen einer (vorbehaltenen) Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierungsbereitschaft des Verurteilten überzeugen nicht. Vielmehr können die mit ihr verbundenen erweiterten Therapie- und Betreuungsangebote im Strafvollzug (§ 66c Abs. 2 StGB) einen positiven Effekt entfalten. Die Entscheidung gibt Anlass, die Sanktionspraxis kritisch zu hinterfragen und die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe neu zu bewerten.

The article examines the combination of life imprisonment and preventive detention as recognized in judicial practice, using a recent decision of the Higher Regional Court of Stuttgart as a point of reference. It starts from the question whether preventive detention provides any additional protective value alongside life imprisonment. The analysis demonstrates that the prognostic standards governing the suspension of life imprisonment and the termination of preventive detention are essentially identical. The preventive purpose pursued by preventive detention, namely negative special prevention, can be fully achieved through the (continued) execution of life imprisonment. Against this background, the cumulative imposition of both measures appears unnecessary. The considerations put forward by the Higher Regional Court of Stuttgart regarding potential negative effects of (reserved) preventive de-

tention on the offender's willingness to engage in rehabilitation are likewise unconvincing. Rather, the enhanced therapeutic and rehabilitative measures associated with preventive detention during imprisonment (Section 66c (2) of the German Criminal Code) may have a positive effect. The decision thus provides an opportunity to critically reassess current sentencing practice and to re-evaluate the imposition of preventive detention in cases involving life imprisonment.

I. Einleitung

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist die schärfste Strafsanktion, die ein deutsches Strafgericht verhängen kann.¹ Mit ihr verbindet sich nicht nur der Schuldausgleich für schwerste Straftaten, sondern zugleich auch der Anspruch, die Allgemeinheit dauerhaft vor als hochgefährlich eingeschätzten Tätern zu schützen.² Die Sicherungsverwahrung verfolgt einen allein präventiven Zweck. Sie soll die Gesellschaft vor denjenigen Delinquenten sichern, von denen auch nach Verbüßung der Haftstrafe weiterhin erhebliche Gefahren ausgehen.³ Treffen beide Sanktionen aufeinander, was nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zulässig ist,⁴ stellt sich daher eine naheliegende, in der strafrechtlichen Praxis jedoch selten konsequent durchdachte Frage: Welchen eigenständigen Zweck kann die Sicherungsverwahrung noch erfüllen, wenn bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde?

Die Aktualität dieser Frage zeigt sich an einer jüngeren Entscheidung des OLG Stuttgart in einem deutschlandweit aufsehenerregenden Fall: dem islamistisch motivierten Mord an dem Polizeibeamten Rouven Laur im Mai 2024.⁵ Das Gericht setzt sich umfassend mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung auseinander, befasst sich dann aber nur oberflächlich mit der grundlegenden Frage der Sinnhaftigkeit dieses „Verdammungsurteils“⁶. Das Gericht geht etwa davon aus, dass der „Sicherungszweck, der mit der Maßregel verfolgt werden könnte, mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu erreichen“⁷ wäre. Wenn dem aber doch so ist, stellt sich grundlegend die Frage, ob die die Verbindung

* Dr. Christopher Bona ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie Lehrbeauftragter für Strafrecht an der FernUniversität in Hagen.

¹ von Damwitz, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), § 38 Rn. 1.

² Vgl. Dünkel/Pruin, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 57a Rn. 33.

³ Ziegler, in: BeckOK-StGB, 68. Ed., (Stand: 1.2.2026), § 66 Rn. 1.

⁴ Vgl. nur BGH, NStZ 2000, 417; NStZ-RR 2013, 256 (257); NJW 2017, 3314.

⁵ OLG Stuttgart, Urte. v. 16.9.2025 – 5 St 2 BJs 231/24 = BeckRS 2025, 42104.

⁶ Kinzig/Steinhilber, in: Pollähne/Rode (Hrsg.), Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen, 2010, S. 43 f.

⁷ OLG Stuttgart, BeckRS 2025, 42104, Rn. 935.

von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung überhaupt einen eigenständigen Mehrwert bietet oder ob sie sich als dogmatisch überflüssig erweist.

Die Entscheidung des *OLG Stuttgart* gibt damit Anlass, sich mit der Kombinationsmöglichkeit genauer auseinanderzusetzen. Dazu werden die dahingehenden Ausführungen des *Senats* analysiert, eingeordnet und abschließend bewertet. Ziel ist es, die bei deutschen Schwurgerichten etablierte Sanktionspraxis auf ihre inhaltliche Tragfähigkeit hin zu überprüfen.

II. Die Entscheidung des OLG Stuttgart

1. Sachverhalt

Zusammengefasst liegt der Entscheidung der nachfolgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Angeklagte reiste im Jahre 2013 als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland ein. Nachdem er zunächst einen unauffälligen und weltlichen Lebensstil pflegte, begann er sich ab Sommer 2021 für die Ideologie der Taliban zu interessieren und setzte sich in der Folge intensiv mit dem Islam auseinander. Er radikalisierte sich zunehmend, entwickelte Sympathien für die Ansichten des sogenannten „Islamischen Staates“ und baute im Jahr 2024 Kontakt zu radikalen Islamisten auf, wobei er letztendlich von einem seiner Kontakte dazu aufgefordert wurde, „den Feinden der Muslime die Welt zur Hölle zu machen“⁸. In dieser Folge entschloss sich der Angeklagte spätestens im Mai 2024 zu einem Angriff auf Personen, die er als „Feinde des Islam“ wahrnahm.

Er plante einen Anschlag auf die Mitglieder der rechtspopulistischen „Bürgerbewegung Pax Europa“, die sich seit vielen Jahren sehr kritisch mit dem Islam auseinandersetzen. Er wusste, dass am Tattag auf dem Marktplatz der Stadt Mannheim eine Veranstaltung dieser Bewegung stattfinden sollte. Mit einem Klappmesser bewaffnet begab sich der Angeklagte gegen Vormittag zu dem Veranstaltungsort.⁹ Dort näherte er sich den Infoständen bewusst unauffällig und attackierte unvermittelt und in Tötungsabsicht ein Mitglied des Vereins mit dem mitgeführten Messer. Der Angeklagte stach in der Folge wahllos auf verschiedene Teilnehmer und Sympathisanten der Bewegung ein, um diese zu töten. Die Opfer erlitten zum Teil schwere und lebensbedrohliche Verletzungen. Der Geschädigte Polizeibeamte, der das Geschehen beobachtet hatte und zur Hilfe eilte, wurde letztendlich durch mehrere, wuchtig gesetzte Messerstiche von dem Angeklagten getötet, weil dieser Polizeibeamte ebenfalls als ideologisches Feindbild betrachtete. Der Angeklagte konnte nur

durch einen Schuss aus der Dienstwaffe eines weiteren eingesetzten Polizeibeamten gestoppt und kampfunfähig gemacht werden.

2. Rechtsfolge

Wegen dieses Sachverhaltes verurteilte das *OLG Stuttgart* den Angeklagten wegen Mordes sowie mehrfachen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, §§ 211 Abs. 1, 54 Abs. 1 S. 1 StGB. Überdies wurde die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB festgestellt.

3. Keine zusätzliche Sicherungsverwahrung

Der *Senat* ordnete jedoch weder die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) noch den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) an.

a) Formelle Voraussetzungen

Da der Angeklagte den Feststellungen nach tatmehrheitlich ein vollendetes und mehrere versuchte Tötungsdelikte begangen hat, lagen die formellen Anordnungsvoraussetzungen gemäß § 66 Abs. 3 S. 2 StGB vor.

b) Materielle Voraussetzungen

aa) Hangbedingte Gefährlichkeit nicht feststellbar

Von dem Vorliegen der materiellen Anordnungsvoraussetzungen – namentlich des sogenannten Hangs zur Begehung erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB) – hatte sich der *Senat* hingegen nicht vollständig überzeugen können.¹⁰

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen eines psychiatrischen Sachverständigen habe eine hangbedingte Gefährlichkeit des Angeklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können, wengleich es dafür stichhaltige Argumente wie beispielsweise eine narzisstische Persönlichkeitsstruktur, eine tief verwurzelte radikalislamistische Überzeugung des Angeklagten und eine nicht glaubhafte Distanzierung von dem verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen gab.¹¹ Zur Begründung lässt sich zusammenfassen, dass der Angeklagte vor der Tat nicht vorbestraft gewesen ist und die insgesamt sechs tatmehrheitlich begangenen Taten in einem sehr engen, zeitlichen Zusammenhang begangen wurden. Auch ließ sich keine lang andauernde, verfestigte Gewaltbereitschaft oder Aggressivität des Angeklagten feststellen.

⁸ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 14.

⁹ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 31 ff.

¹⁰ Nach der st. Rechtsprechung des *BGH* setzt der „Hang“ im Sinne der Vorschrift einen bei dem Täter eingeschlifenen Zustand voraus, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hangtäter ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder der aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung bei sich bietender Gelegenheit immer wieder straffällig wird, vgl. nur *BGH*, NSTZ 1999, 502 (503); NSTZ 2000, 587; NSTZ 2020, 346.

¹¹ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 906 ff.

bb) Kein Vorbehalt der Sicherungsverwahrung

Bei dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB handelt es sich um eine Ermessensvorschrift.¹² Da es für die hangbedingte Gefährlichkeit des Angeklagten schlagkräftige Argumente gab, hätte der *Senat* das ihm eingeräumte Ermessen dahingehend ausüben können, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten, sah davon jedoch nach einer Gesamtabwägung aller für und gegen die Maßregelanordnung sprechenden Umstände ab.¹³

Zur Begründung führt das Gericht wie folgt aus: Der Sicherungszweck der Maßregel ließe sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erreichen. Es sei nämlich kaum denkbar, dass eine Aussetzung des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe verantwortet werden könne, aber die Prüfung im Nachverfahren gemäß § 66a Abs. 3 StGB die hangbedingte Gefährlichkeit der Angeklagten mit der Folge ergeben werde, dass die Sicherungsverwahrung anzuordnen sein wird.

Der *Senat* geht weiterhin auf § 66c Abs. 2 StGB ein.¹⁴ Die Norm verschafft einem Strafgefangenen, bei dem im Urteil die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist, einen Rechtsanspruch auf eine intensive psychiatrische oder sozialtherapeutische Behandlung.¹⁵ Der psychiatrische Sachverständige hatte im Verfahren festgestellt, dass der Angeklagte von solch einer Behandlung profitieren würde. Dieses Argument konnte das Tatgericht allerdings nicht von dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung überzeugen. Es sei zu befürchten, dass der Angeklagte „wegen der ihm drohenden Anordnung der Sicherungsverwahrung“ weniger bereit sein könnte, an seiner Resozialisierung mitzuwirken.¹⁶ Weil eine erfolgsversprechende Behandlung des Angeklagten insbesondere von dessen Mitwirkungsbereitschaft und Motivation abhänge, könne sich die Anordnung des Vorbehalts im Ergebnis sogar kontraproduktiv auswirken und einer erfolgreichen Resozialisierung entgegenstehen. In der Gesamtschau würden damit die gegen die Anordnung des Vorbehalts sprechenden Gesichtspunkte überwiegen.

III. Lebenslange Freiheitsstrafe neben Sicherungsverwahrung?

1. Verurteilung wegen Mordes

Zunächst bedarf die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Tathandlungen als (versuchter) Mord gemäß § 211 StGB keiner größeren Erörterung. Der Angeklagte hat ihm persönlich unbekannt Personen mit einem

Klappmesser mit einer etwa 18 cm langen Klinge angegriffen und wahllos und mit Wucht auf diese eingestochen. Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft eine radikal-islamistische Tatmotivation.¹⁷ Eine solche stellt einen niedrigen Beweggrund im Sinne des Mordparagrafen dar.¹⁸ Auch an der Tötungsabsicht des Angeklagten bestanden keine Zweifel. Die Verurteilung des Angeklagten zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe ist damit angesichts der absoluten Strafandrohung des § 211 Abs. 1 StGB offensichtlich. Auch die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt bei einer Vielzahl an schwerverletzten Opfern und insgesamt fünf gegen das Leben gerichteten Straftaten auf der Hand.¹⁹

2. Der Sicherungszweck der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Ausführungen des *OLG Stuttgart* hinsichtlich der Sicherungsverwahrung können – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – bei genauerer Betrachtung jedoch nicht recht überzeugen.

Der *Senat* legt dar, dass der mit der Maßregel verfolgte Sicherungszweck „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht werden könne.²⁰ Nimmt man das Gericht beim Wort, müsste es mithin eine oder mehrere Konstellationen geben, bei dem diese hohe Wahrscheinlichkeit ausbleibt, der Sicherungszweck durch die lebenslange Freiheitsstrafe nicht erfüllt werden kann und die Anordnung der Sicherungsverwahrung damit angezeigt ist.

a) Eine solche Konstellation existiert jedoch nicht. Eine lebenslange Freiheitsstrafe wird erst dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn „dies unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann“, § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB.²¹ Die für diese Prognose relevanten Kriterien sind in § 57 Abs. 1 S. 2 StGB festgelegt. Darunter fällt beispielsweise die Persönlichkeit des Verurteilten, ihr Vorleben, die Umstände der Tat oder das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts.

Gleichermaßen besteht auch für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung erst dann kein Anlass mehr, wenn von dem Untergebrachten keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit ausgeht. § 67 Abs. 2 S. 1 StGB legt fest, dass das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aussetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.²² Sowohl bei der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe als auch bei der Sicherungsverwahrung sind damit keine

¹² Siehe grundlegend zu den formellen und materiellen Voraussetzungen Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 66a Rn. 4 ff.

¹³ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 930 ff.

¹⁴ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 936 ff.; siehe grundlegend zu dem dieser Norm zugrundeliegenden *ultima-ratio-prinzip* BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 Rn. 112 ff., juris.

¹⁵ Vgl. Morgenstern/Drenkhahn, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 66c Rn. 65 ff.

¹⁶ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 937.

¹⁷ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 11 ff.

¹⁸ Vgl. nur *BGH*, NSZ 2019, 342; *Selle*, NJW 2000, 992; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 91.

¹⁹ Vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.11.1994 – GSSt 2/94, Rn. 36, juris; Urt. v. 17.4.2025 – 3 StR 146/24 Rn. 10, juris.

²⁰ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2025, 42104 Rn. 935.

²¹ Siehe grundlegend zu dieser Kriminalprognose *Dünkel/Pruin*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 57a Rn. 15 ff.

²² Zur positiven Prognose bei der Aussetzung der Sicherungsverwahrung Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 67d Rn. 6 ff.

Bagatelldelikte gemeint, sondern – das sagt bereits das Wort „erheblich“ – Straftaten schwerster Art, wie beispielsweise Tötungsdelikte oder schwere Sexualdelikte.²³

b) Erwägt eine Strafvollstreckungskammer, die lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, hat sie gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Das Gutachten hat sich gemäß Satz 2 der Norm namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Zieht das Gericht gemäß § 67d Abs. 2 StGB die Aussetzung der Sicherungsverwahrung in Betracht, hat es nach §§ 463 Abs. 3 S. 3 HS. 1 i.Vm. § 454 Abs. 2 StPO ebenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Spezialvorschrift in § 463 StPO verweist damit hinsichtlich des Gutachtens auf die auch für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe geltende Vorschrift. § 67d Abs. 2 S. 1 StPO verlangt ebenfalls eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich der Sicherungsverwahrte nach seiner Entlassung straffrei führt.²⁴ Bei der Erstellung der jeweiligen Prognosen sind nachvollziehbarerweise – es geht ja gleichermaßen um die begründete Erwartung eines zukünftigen Lebens ohne erhebliche Straftaten – dieselben Kriterien zu beachten.²⁵ Zusammengefasst sind die Persönlichkeiten umfassend zu betrachten, das Verhalten in Strafvollzug bzw. Sicherungsverwahrung sowie die Wirkungen der durchgeführten Behandlungen und Therapien.²⁶ Ebenfalls von Relevanz sind die prä- und postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung, das Anlassdelikt sowie der soziale Empfangsraum – also familiäre Verhältnisse, Freunde, Wohnsitz oder Arbeitsplatz – auf den der Verurteilte nach seiner Entlassung treffen würde.²⁷

c) Im Ergebnis besteht zwischen den Prognosemaßstäben bei der Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe und aus der Sicherungsverwahrung „kein spürbarer Unterschied“.²⁸ Es handelt es sich gleichermaßen um prognosegeleitete Verfahren mit identischer Zielsetzung. In beiden Fällen geht es darum, die zukünftige Gefährlichkeit des Gefangenen bzw. Untergebrachten zu ermitteln und zu bewerten. Die Aussetzungsvoraussetzungen sind dabei bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht weniger streng als bei der Sicherungsverwahrung und die lebenslange Freiheitsstrafe erfüllt nach Vollstreckung der individuell festgelegten Mindestverbüßungsdauer einen ebenso negativ spezialpräventiven Zweck wie die Sicherungsverwahrung, sodass die Verbindung dahingehend obsolet ist.²⁹ Es entspricht auch der Rechtsprechung des

BVerfG, dass die lebenslange Freiheitsstrafe aus präventiven Gründen im Zweifel bis zum Lebensende des Gefangenen vollstreckt werden darf, da es der Allgemeinheit nicht verwehrt werden darf, sich gegen einen hochgefährlichen Straftäter durch Freiheitsentzug zu schützen.³⁰

Hinsichtlich des Sicherungszwecks sind die Ausführungen des *OLG Stuttgart* zu der Verbindungsmöglichkeit damit nicht überzeugend. Es ist nämlich kein Sachverhalt vorstellbar, bei dem die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe bejaht werden kann, die der Sicherungsverwahrung jedoch nicht. Erhält der Gefangene im Rahmen der Prüfung der Aussetzungsvoraussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe eine positive Legalbewährungsprognose, wird auch die Anordnung der Sicherungsverwahrung hinfällig.

3. Schlechtere Resozialisierung durch vorbehaltene Sicherungsverwahrung?

Der *Senat* argumentiert weiterhin mit § 66c Abs. 2 StGB und dem Rechtsanspruch auf eine intensive Therapie und Behandlung, den ein Gefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erhält. Soweit der *Senat* durch den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung jedoch Motivationsprobleme bei dem Angeklagten befürchtet, kann dies ebenfalls nicht überzeugen.

a) Dem Verurteilten drohen durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafvollzug zunächst keine Nachteile. Wie dargelegt sind die Anforderungen an die jeweilige positive Legalprognose faktisch identisch. Vergegenwärtigt man sich, dass der hiesige Angeklagte wegen eines vollendeten Mordes an einem Polizeibeamten sowie wegen tatmehrheitlich begangenen versuchten Mordes in mehreren Fällen verurteilt wurde, dürften seine Aussichten für eine Strafrestausssetzung zeitnah nach Ablauf der individuell festgelegten, schuldbedingten Verbüßungsdauer³¹ ohnehin denkbar schlecht stehen. Es dürfte also in seinem Interesse stehen, die dahingehenden Chancen so weit wie möglich zu verbessern.

b) Das in § 66c Abs. 2 StGB verankerte *Ultima-Ratio-Prinzip* beruht auf dem Gedanken, die drohende Sicherungsverwahrung als schärfstes Schwert des deutschen Strafrechts möglichst entbehrlich zu machen.³² Psychologische, psychiatrische und sozialtherapeutische Behandlungen müssen bereits während des Strafvollzuges begonnen und auch intensiv durchgeführt werden.³³ Der Gefangene hat darauf einen Rechtsanspruch, der durch § 119a StVollzG abgesichert wird. Die Strafvollstreckungskammer prüft danach regelmäßig, ob die Vollzugsbehörde

²³ Vgl. *OLG Koblenz*, BeckRS 2016, 15817 Rn. 9; *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 17.3.2021 – L 1 Ws 198/20 Rn. 37.

²⁴ *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 67d Rn. 8.

²⁵ *Bona*, Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, S. 41 ff.

²⁶ *OLG Düsseldorf*, NStZ 1991, 104; *OLG Köln*, BeckRS 2005, 3696.

²⁷ *Boetticher et al.*, NStZ 2006, 537 (544); *Bona*, S. 43.

²⁸ *Steinhilber*, Mord und Lebenslang, 2012, S. 138; *Kett-Straub*, Lebenslange Freiheitsstrafe, 2011, S. 317; *Kemme*, HRRS 2014, 174 (176).

²⁹ *Bona*, S. 162.

³⁰ *BVerfG*, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76 Rn. 185, juris; *Beckmann*, NJW 1983, 537 (543).

³¹ Siehe dazu von *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 57a Rn. 6.1.

³² *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 66c Rn. 19 ff.

³³ *BVerfG*, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 Rn. 112; *Leipold*, NJW 2011, 312; *Bona*, S. 64.

dem Gefangenen, dem die Sicherungsverwahrung droht, die den Vorgaben des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechenden Behandlungsangebote gemacht hat.³⁴ Kommt die Vollzugsbehörde diesen Anforderungen nicht nach, kann das Gericht nach § 119a Abs. 1 Nr. 2 StVollzG Maßnahmen bestimmen, die dem Gefangenen dann unverzüglich anzubieten sind. Kommt die Vollzugsbehörde dem selbst dann weiterhin nicht nach, kann das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung gemäß § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB aus Verhältnismäßigkeitsgründen zur Bewährung aussetzen.³⁵ Der Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung hat damit ein Druckmittel gegenüber der Strafanstalt, ihm die zur Verringerung seiner festgestellten Gefährlichkeit erforderlichen Behandlungen oder Therapien anzubieten.³⁶

c) Eine solch privilegierte Vollzugsbehandlung kann ein „gewöhnlicher“ Gefangener mit lebenslanger Freiheitsstrafe nicht erwarten. Eine analoge Anwendung des § 66c Abs. 2 StGB auf diese Inhaftierten wird von der Rechtsprechung mangels planwidriger Regelungslücke abgelehnt.³⁷ Diese werden im Strafvollzug damit wie alle anderen Strafgefangenen auch behandelt, es gibt für Lebenslängliche in den Landesstrafvollzugsgesetzen nur wenige Sondervorschriften, etwa betreffend den Langzeitausgang oder zu vollzugsöffnenden Maßnahmen.³⁸ Gefangene mit erheblichem Behandlungsbedarf und einer im Urteil festgestellten oder vermuteten Gefährlichkeit für die Allgemeinheit profitieren damit zunächst von einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, weil sie aufgrund des dargestellten gesetzlichen Betreuungsangebotes gegenüber den „normalen“ Lebenslänglichen privilegiert zu behandeln sind.³⁹

d) Die angebliche Gefahr eines Motivationslochs bei der Mitarbeit an Therapien und Behandlungen durch die drohende Sicherungsverwahrung wurde bereits früher befürchtet.⁴⁰ Kinzig vermutete etwa, dass Lebenslängliche, bei denen die Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, eine längere Verbüßungszeit zu erwarten hätten, was dann natürlich auch Auswirkungen auf die Behandlungsbereitschaft haben könnte.⁴¹ Diese Bedenken wurden jedoch größtenteils vor Einführung des § 66c Abs. 2 StGB geäußert⁴², außerdem lassen sich diese empirisch nicht belegen. Den psychologischen Folgen des Urteils wird außerdem mit dem in § 66c Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB normiertem Motivierungsgebot begegnet, welches ja gerade verhindern soll, dass die Betroffenen demotiviert und lethargisch werden.⁴³

e) Insgesamt dürfte das *OLG Stuttgart* dem Angeklagten – so paradox es auch klingen mag – mit der Ablehnung

des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung keinen Gefallen getan haben. Das Urteil setzt sich ausführlich mit der internalisierten radikal-islamistischen Einstellung des Täters auseinander. Die Ausführungen zu der Frage der Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung lassen erkennen, dass der Senat kurz davorstand, eine solche vorzubehalten, weil auch der psychiatrische Sachverständige gute Argumente für das Vorliegen eines Hangs zur Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB vorgetragen hatte. In ferner Zukunft wird eine Strafvollstreckungskammer bei der Prüfung der Strafaussetzung gemäß § 57a Abs. 1 StGB diese Ausführungen in dem Urteil lesen und die Legalbewährungsprognose des Verurteilten umso kritischer prüfen. Das ohne detailliertere Begründung befürchtete Motivationstief dürfte angesichts des intensiven, sozialtherapeutischen Behandlungsangebots, von welchem er nach § 66c Abs. 2 StGB während der Verbüßung seiner lebenslangen Haft profitiert hätte, ein zu verschmerzender und zu riskierender Nachteil gewesen sein.

f) Klarstellend sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich ein zusätzliches Übel für einen Angeklagten und keinen Vorteil dargestellt. Mit dieser geht nämlich immer die ausdrückliche Feststellung einer besonders tief in der Persönlichkeit verwurzelten Gefährlichkeit einher, welche sich bei der Prüfung der Strafrechtsaussetzung verständlicherweise tendenziell negativ auswirken wird. Überdies ist auch die Frage der Erfolgsaussichten der Behandlungen und Therapien spekulativ; es ist zum Zeitpunkt der Verurteilung kaum absehbar, wie sich ein Gefangener während einer mindestens fünfzehnjährigen Freiheitsentziehung entwickeln wird.⁴⁴ Mit der zusätzlich angeordneten Sicherungsverwahrung gehen überdies weitere Nachteile für den Verurteilten einher, wie beispielsweise der Eintritt einer potenziell zeitlich unbegrenzten Führungsaufsicht im Falle der Aussetzung der Sicherungsverwahrung (§ 68c StGB) gegenüber einer zeitlich begrenzten Bewährungszeit von maximal fünf Jahren gemäß § 57a Abs. 3 S. 1 StGB.⁴⁵ Für Gefangene mit einer nur zeitigen Freiheitsstrafe kann die Anordnung bzw. der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung sogar niemals einen Vorteil darstellen, weil diese ansonsten spätestens mit Vollverbüßung ihrer Strafe – selbst bei katastrophaler Legalbewährungsprognose – in die Freiheit zu entlassen sind.⁴⁶

Der Angeklagte in der zugrundeliegenden Entscheidung gehört damit zu einem sehr kleinen Personenkreis, bei dem die zusätzliche Anordnung der Sicherungsverwahrung tatsächlich einen Vorteil bedeutet hätte: es handelt sich dabei um Personen, bei denen eine Verurteilung zu

³⁴ Arloth, in: Arloth/Krä-StVollzG, 5. Aufl. (2021), § 119a Rn. 1.

³⁵ BGH, BeckRS 2020, 17194 Rn. 15; Ziegler, in: BeckOK-StGB, § 67c Rn. 4.

³⁶ Vgl. Renzikowski, NJW 2013, 1638 (1640); Bona, S. 65.

³⁷ OLG Celle, Beschl. v. 19.3.2019 – 3 Ws 48/19 Rn. 15, juris; OLG Hamm, Beschl. v. 1.9.2015 – 1 Ws 379/15 Rn. 15, juris.

³⁸ Siehe dazu Bona, S. 60.

³⁹ BGH, Urt. v. 28.6.2017 – 2 StR 178/126 Rn. 27, juris; OLG Hamm, Beschl. v. 28.4.2014 – 1 Vollz (Ws) 28/14 Rn. 17, juris.

⁴⁰ Kett-Straub, GA 2009, 586.

⁴¹ Kinzig, NJW 2002, 3204 (3205).

⁴² § 66c StGB wurde am 1.6.2013 mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* eingeführt, s. BT-Drs. 17/9874.

⁴³ BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 Rn. 114, juris; Pohlreich in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 66c Rn. 2; Bona, S. 65.

⁴⁴ Hinz, JR 2018, 492 (503).

⁴⁵ Siehe dazu ausführlich Bona, S. 129 ff.; S. 149 ff.

⁴⁶ KG, NStZ-RR 1997, 382 (383).

lebenslanger Freiheitsstrafe unzweifelhaft, die zusätzliche Anordnung bzw. der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung jedoch streitig ist.⁴⁷

IV. Kriminalpolitisches Fazit

Die Analyse der Entscheidung des *OLG Stuttgart* hat gezeigt, dass die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung in ihrer Sinnhaftigkeit erheblichen Zweifeln begegnet. Aus negativ spezialpräventiven Erwägungen ist sie jedenfalls überflüssig. Die Prognosemaßstäbe für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe und für die Beendigung der Sicherungsverwahrung sind im Wesentlichen deckungsgleich. In beiden Fällen ist entscheidend, ob von dem Verurteilten künftig noch erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Daraus folgt, dass eine Konstellation, in der eine Entlassung aus der lebenslangen Haft verantwortet werden kann, gleichzeitig aber die Sicherungsverwahrung erforderlich wäre, praktisch nicht denkbar ist. Der Sicherungszweck wird entgegen den Ausführungen des Senats vollständig – und nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit – durch die lebenslange Freiheitsstrafe erreicht.

Zugleich konnte die Argumentation des *OLG Stuttgart* hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierungsbereitschaft zumindest im vorliegenden Sachverhalt nicht überzeugen. Vieles spricht dafür, dass die mit dem Vorbehalt verbundenen erweiterten Therapie- und Betreu-

ungsangebote vielmehr einen positiven Einfluss auf die Resozialisierung haben können und den Betroffenen im Strafvollzug gegenüber „gewöhnlichen“ Lebenslänglichen damit sogar besserstellen.

Kriminalpolitisch wirft dies die grundlegende Frage nach der Legitimation und Funktion der Sicherungsverwahrung im Zusammenspiel mit der lebenslangen Freiheitsstrafe auf. Wenn der mit der Maßregel allein verfolgte Sicherungszweck bereits durch die Sanktionsanordnung erreicht werden kann, droht ihre zusätzliche Anordnung zu einem bloßen Symbol strafrechtlicher Gefahrenabwehr zu werden. Eine rein symbolische Überlagerung des Strafrechts ist jedoch – gerade bei solch schweren Sanktionen – nicht zu befürworten, da bereits die Verurteilung eines Angeklagten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine symbolische (Außen-)Wirkung hat.⁴⁸

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die bisherige Praxis der kumulativen Anordnung kritisch zu hinterfragen und strikt an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Ultima-Ratio-Charakter freiheitsentziehender Maßregeln auszurichten. Das Urteil des *OLG Stuttgart* zeigt damit erneut, dass die Argumentation der ständigen Rechtsprechung zu der Verbindung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nicht überzeugen kann. Eine kritische und intensivere Auseinandersetzung mit dieser Thematik von Seiten der Rechtsprechung und auch von Seiten des Gesetzgebers wäre damit wünschenswert.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. zu diesem Personenkreis *Bona*, S. 160 ff.

⁴⁸ Vgl. *Kett-Straub*, S. 10, wonach bereits der Tenor „Lebenslang“ die Kommunikationsaufgabe des Strafrechts erfülle.

⁴⁹ Siehe dazu *Kett-Straub*, S. 314, die kritisierte, dass die Kombination auch in der strafrechtlichen Literatur „weithin klaglos hingenommen“ werde.

„Revenge Porn“ als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung? Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25

von Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, LL.M.
und Svenja Martin *

Abstract

Der Beitrag analysiert die strafrechtliche Behandlung bildbasierter sexualisierter Angriffe im deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung aktueller Phänomene wie „Revenge Porn“ und sexualisierter Deepfakes. Ausgangspunkt ist eine Entscheidung des BGH, die das Verhältnis zwischen § 201a StGB und § 184k StGB konkretisiert. Der Fall betrifft die unbefugte Weitergabe einvernehmlich erstellter Nacktaufnahmen nach dem Ende einer Beziehung. Der Beitrag zeigt, dass diese Differenzierung den tatsächlichen Unrechtsgehalt vieler Fälle nicht abbildet, da Betroffene vor allem ihre sexuelle Selbstbestimmung verletzt sehen. Die aktuelle Rechtslage erscheint fragmentiert und inkonsistent.

This article examines the treatment of image-based sexual violence under German criminal law, with particular focus on contemporary phenomena such as “revenge porn” and sexualised deepfakes. It takes as its starting point a recent decision by the Federal Court of Justice, which clarifies the relationship between Section 201a and Section 184k of the German Criminal Code (StGB). The case concerns the non-consensual dissemination of intimate images that were originally shared consensually within a relationship, following its termination. The article argues that this legal distinction fails to adequately capture the underlying harm in many such cases, as those affected primarily experience a violation of their sexual self-determination. As a result, the current legal framework appears fragmented and inconsistent.

I. Einleitung

Die breite Öffentlichkeit diskutiert vor dem Hintergrund des Falls von *Collien Fernandes*, die ihrem Ex-Mann *Christian Ulmen* vorwirft, Fake-Profilen von ihr im Internet angelegt, über diese pornografische Deepfakes versendet und mit fremden Männern im Namen von *Collien Fernandes* Online-Affären geführt zu haben,¹ inwieweit das Strafgesetzbuch um die Strafbarkeit der Erstellung sexualisierter Deepfakes ergänzt werden sollte. Ein aktueller Gesetzesvorschlag zieht dafür eine Erweiterung des § 184k StGB heran.² Dabei ist der lückenhafte, strafrechtliche Schutz vor Deepfakes nur ein Teil derjenigen Sach-

verhaltenskonstellationen, die der strafrechtlichen Ausgestaltung des Schutzes vor bildbasierten, sexualisierten Angriffen nicht gerecht werden. Im deutschen Strafrecht bewegen sich Fälle, die die Anfertigung und Verbreitung intimer Bildaufnahmen betreffen, seit der Einführung des § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) regelmäßig zwischen diesem und dem § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), daneben können auch § 33 KunstUrhG und § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB relevant werden. Die unterschiedlichen Schutzrichtungen, ihre differierende systematische Verortung sowie die möglichen Tathandlungen lassen Zweifel daran entstehen, ob die aktuelle Ausgestaltung der Strafnormen den verschiedenen Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Nacktfotografien, zu denen auch Revenge Porn gehört, gerecht wird. Jüngst hatte der BGH nun darüber zu entscheiden, wie beide Normen voneinander abzugrenzen sind, woraus sich wiederum neue Fragestellungen – auch mit Blick auf eine potenzielle Ausweitung des § 184k StGB – ableiten lassen.

II. Sachverhalt (gekürzt)

Während ihrer in den Jahren 2017 bis 2019 geführten Beziehung mit dem Angeklagten fertigte die Nebenklägerin verschiedene Nacktaufnahmen von sich im Schlafzimmer an. Diese Aufnahmen schickte sie dem Angeklagten zur eigenen Nutzung und Speicherung. Nachdem die Beziehung beendet wurde, kontaktierte der Angeklagte über Social Media zwei Bekannte der Nebenklägerin und übersandte dem einen zwei der genannten Fotos, dem anderen einige Tage später acht Fotos, um sich an einem vermeintlichen Treueverstoß der Nebenklägerin zu rächen. Im Rahmen der Beziehung kam es außerdem zu Vergewaltigungen, die nicht Gegenstand der Revision waren.

III. Wesentliche Inhalte der Entscheidung

Das *LG Krefeld* sah in dem Verschicken der Aufnahmen eine tateinheitliche Verwirklichung des Tatbestandes des § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB sowie des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Verwirklichung des § 184k StGB begründete es damit, dass die Intimzone der Nebenklägerin erkennbar

* Jennifer Grafe ist Juniorprofessorin für Kriminologie und Strafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Svenja Martin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen und als studentische Hilfskraft an jener Juniorprofessur tätig.

¹ *Eberle/Höfner/Heinrichs/Löffler/Milatz*, Strafanzeige gegen Christian Ulmen, *Der Spiegel* v. 21.3.2026, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4uF1OQU> (zuletzt abgerufen am 17.4.2026).

² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ddI3si> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

sei und die Fotos lediglich zum persönlichen Gebrauch im Zusammenhang mit der Beziehung zur Verfügung gestellt worden seien.³ § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB sei verletzt, weil durch die Übersendung der intimen Lichtbilder der Angeklagte die Intimsphäre der Nebenklägerin und damit ihren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt habe.⁴

In seinem Beschluss bestätigte der 3. Strafsenat des BGH das Urteil in Bezug auf die Tatbestandsverwirklichung des § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB, verneinte aber ein Vorliegen des § 184k Abs. 1 Nr. 3.

In Bezug auf § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB führte er aus, dass die Norm die Wohnung und den „gegen Einblick“ abgeschirmten räumlich-gegenständlichen Rückzugsbereich schütze und solche Fallkonstellationen pönalisieren, in denen die Bildaufnahme befugt hergestellt, sodann aber unbefugt verwendet werden. Auch eine Selbstaufnahme könne dabei Gegenstand der unbefugten Weitergabe sein. Nacktfotos von normaler Bildqualität betreffen dabei stets den höchstpersönlichen Lebensbereich der dargestellten Person.⁵

Die Verwirklichung des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB scheitert nach Ansicht des BGH an dem Vorliegen einer Bildaufnahme von den in § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Körperteilen (hier Genitalien, Gesäß und Brüste der Nebenklägerin), da diese nicht gegen Anblicke geschützt gewesen seien.⁶ Es käme dabei darauf an, dass die Körperteile „durch Kleidung oder sonstige am Leib getragene Sichtbarrieren“ geschützt seien, nicht durch einen Raum. Dazu vergleicht das Gericht den Wortlaut des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB („gegen Einblick geschützt“) mit jenem des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB („gegen Einblick besonders geschützt“). Ersterer Schutz geschehe für gewöhnlich durch Tragen von Kleidung, nicht durch Rückzug in eine Räumlichkeit, während zweiteres den Schutz von außen hinein betont, also den Rückzug in eine Räumlichkeit zum Gegenstand habe.⁷ Der Telos der Schaffung des § 184k StGB sei das Phänomen des Upskirting und Downblousing, also das Fotografieren unter einen Rock oder in einen Ausschnitt gewesen, vornehmlich im öffentlichen Raum; genau diese Sachverhaltsgestaltung soll vor Schaffung des § 184k StGB von § 201a StGB nicht erfasst gewesen sein.⁸ Weiterhin wird die gesetzgeberische Zielsetzung bei der Verortung im Bereich des 13. Abschnitts und nicht als Fall des § 201a StGB hinzugezogen, nach der die Verschaffung eines visuellen Zugriffs auf den körperlichen Intimbereich des Opfers und damit der Sexualcharakter im Vordergrund stehe, weshalb die Einstufung als Sexualdelikt dem Opferinteresse entspreche.⁹ Damit gäbe es keine überschneidenden Anwendungsbereiche beider Vorschriften, es sei denn, der Täter überwände sowohl eine bauliche Vorrichtung als auch eine Sichtbarriere

durch Kleidung.¹⁰

IV. Anmerkung

1. Das Phänomen des „Revenge Porn“

Der Fall, über den der BGH zu entscheiden hatte, lässt sich in die Kategorie der „Revenge Porn“-Fälle einordnen. Häufig werden die Bilder oder Videos noch während der Beziehung im gegenseitigen Einverständnis aufgenommen und waren exklusiv für die Beziehungspartner bestimmt.

„Revenge Porn“ (deutsch: Rachepornografie) ist ein Begriff, der in den 2010er Jahren im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung und damit der Ausbreitung digitaler Straftaten geprägt wurde. Er bezeichnet das Veröffentlichende oder Weiterverbreiten von intimen Bildern oder Videos einer Person ohne deren Einwilligung.¹¹ Obschon der Begriff in vielerlei Hinsicht, etwa bzgl. der Verengung des Tatmotivs („Rache“) kritisiert wurde und andere Begriffe vorgeschlagen wurden (Non-consensual intimate image sharing; Image-based sexual abuse oder bildbasierte sexualisierte Gewalt), findet er sich nach wie vor in der medialen und politischen Debatte wieder. Das Phänomen ist keinesfalls neu; insbesondere in den USA war es in den letzten Jahren vermehrt in den Medien, da Nacktaufnahmen von Prominenten wie *Demi Moore*, *Scarlet Johansson* oder *Jennifer Lawrence* auf einschlägigen Websites veröffentlicht wurden. Über den Ersteller der Website „Is Anyone Up?“ wurde 2022 auf Netflix die Dokumentationsreihe „The Most Hated Men Of The Internet“ veröffentlicht.

Eine Eindämmung war in den letzten Jahren kaum möglich. Aktuelle Fallzahlen aus Deutschland sind nur schwierig zu ermitteln, vor allem, weil die Fälle regelmäßig in unterschiedlichen Deliktskategorien verzeichnet sind; darüber hinaus dürfte die Dunkelziffer hoch sein. Im Vereinigten Königreich verzeichnete die 2015 gegründete „Revenge Porn Helpline“ 2024 22.275 Fälle, was einen Zuwachs von 20,9 Prozent zum Vorjahr bedeutete.¹² Zieht man Studien aus den USA zurate, lässt sich feststellen, dass zwölf Prozent der Befragten angaben, in ihrem Leben bereits mindestens einmal Opfer einer unbefugten Weitergabe von Intimaufnahmen geworden zu sein.¹³ Studienergebnisse aus Australien, Neuseeland und Großbritannien ergaben weit höhere Zahlen.¹⁴ Die überwiegende Mehrzahl der Opfer ist weiblich oder gehört einer sexuellen Minderheit an, der Großteil der Täter ist männlich. Dabei liegt das Alter beider Parteien häufig im frühen Erwachsenenalter. In vielen Fällen bestand eine vorhergehende Täter-Opfer-Beziehung, meist romantischer, sexueller oder freundschaftlicher Natur. Das Viktimisierungsrisiko

³ LG Krefeld, Urt. v. 24.9.2024 – 22 KLs 27/23 Rn. 136.

⁴ LG Krefeld, Urt. v. 24.9.2024 – 22 KLs 27/23 Rn. 138.

⁵ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 6).

⁶ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 7).

⁷ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 8).

⁸ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 9).

⁹ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 9) mit Verweis auf BT-Drs. 19/20668, S. 15 f.

¹⁰ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 10).

¹¹ Fillibeck, PdR 2024, 103 f.

¹² <https://swgfl.org.uk/assets/documents/intimate-image-abuse-in-adults-and-under-18s.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

¹³ Vgl. Eaton/McGlynn., Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences, 2020, S. 190 ff.

¹⁴ Vgl. Powell/Scott/Flynn/Henry, Image-based sexual abuse: An international study of victims and perpetrators – A Summary Report, 2020, S. 3.

steigt mit einer für den Täter ungewollten Trennung oder Entfremdung.¹⁵ In ca. 25 Prozent der Fälle war der Täter dem Opfer unbekannt.¹⁶

Studien zeigen, dass die Tatmotive breit gefächert sind: Viele Täter verfolgen Rache an ihren (Ex-)Partnern, andere möchten ihr Opfer psychisch kontrollieren und Scham und Angst bei ihm auslösen. Die Weiterveröffentlichung im privaten Kreis wurde unter anderem damit gerechtfertigt, sich „einen kleinen Spaß unter Freunden zu erlauben“ oder auch mit dem Wunsch begründet, „beeindrucken zu wollen“. In bestimmten Fällen werden bildbasierte sexualisierte Angriffe von Tätern häuslicher Gewalt angewandt, um ihre Lebenspartner einzuschüchtern und sie davon abzuhalten, sich Hilfe zu suchen.¹⁷ Vor diesem Hintergrund wird erneut deutlich, dass die Bezeichnung „Revenge“ Porn zu eng ist, da sie der Vielfältigkeit der Motive nicht gerecht wird. Eine Steigerung des „Revenge Porn“ stellt „Sextortion“ dar, bei dem Täter: versuchen, Geld oder sexuelle Handlungen zu erpressen, in dem sie mit der Veröffentlichung intimer Fotos drohen.¹⁸

2. Zum Verhältnis von § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 184k Abs. 1 StGB

a) Wortsinn(grenze)

Das Gericht verweist im vorliegenden Fall auf die unterschiedlichen Formulierungen, denen sich die beiden Normen bedienen. Während § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB dem Schutz gegen „Einblick“ dient, betrifft § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB den Schutz gegen „Anblick“. Die Wahl der unterschiedlichen Begrifflichkeiten mag gesetzestech-nisch auch damit zusammenhängen, dass man die in § 184k StGB beschriebenen Menschen bzw. deren Körperteile im allgemeinen Sprachgebrauch eher „anblickt“ (der Blick ist auf etwas gerichtet), während man in die von § 201a StGB benannten Räumlichkeiten eher hineinblickt (der Blick richtet sich nach innen). Der Wortsinn lässt indes die Frage unbeantwortet, wie der Körper bzw. Körperteile gegen Anblick geschützt werden können im Sinne des § 184k StGB. Auch wenn das, wie das Gericht richtigerweise ausführt, im Allgemeinen wohl durch Bekleidung passiere, hindert der Wortsinn nicht daran, auch solche Fallgestaltungen zu erfassen, bei denen der Anblick durch etwa eine Wand oder andere baulichen Vorrichtungen geschützt wird. Eine Person, die ohne Unterbekleidung am Fenster steht, wird die Wand ebenso als Schutz vor Anblicken verstehen.¹⁹

b) Telos

Dennoch ist dem Gericht im Ergebnis zuzustimmen, denn von ihrem Sinn und Zweck her sollen beide Normen unterschiedliche Rechtsgüter schützen. So verfolgt § 201a StGB den Schutz des Rechts am eigenen Bild als Teil und den Schutz der Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum als Zentrum des höchstpersönlichen Lebensbereichs.²⁰ Darüber hinaus führt das Gericht zurecht den Zweck der Sanktionierung des nachträglichen Vertrauensbruchs an.²¹ In der Öffentlichkeit hergestellte Abbildungen sind damit nicht erfasst.

Dem gegenüber schützt § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB die sexuelle Selbstbestimmung und das damit verbundene Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob und inwieweit man durch Abbildung des Intimbereichs zum Gegenstand sexuell konnotierter Betrachtung durch andere werden will.²² Diese Schutzrichtung war auch im Gesetzgebungsverfahren lange umstritten; die Verortung im 13. Abschnitt und die Entscheidung gegen eine Aufnahme in den § 201a StGB²³ bedeutete, dass § 184k StGB auch dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und nicht nur dem Recht am eigenen Bild dienen soll.²⁴ Der Täter verschafft sich „über die Bildaufnahme visuellen Zugriff auf den körperlichen Intimbereich, der typischerweise der Sexualsphäre zuzuordnen ist“.²⁵ Dass bei der unbefugten Weitergabe von Nacktaufnahmen stets eine Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung vorliegt, bedarf kaum weiterer Ausführungen. Im direkten Vergleich zu Deepfakes-Fällen kommt der Vertrauensbruch durch den Täter zumeist noch erschwerend hinzu. Trotzdem rechtfertigt die Rechtsgutsverletzung allein es nicht, einen Straftatbestand extensiv auszulegen. Sinn und Zweck des § 184k StGB war es, wie das Gericht hier ausführt, gerade jene Fälle zu erfassen, die von § 201a StGB nicht abgedeckt wurden; explizit nimmt der Gesetzgeber darauf Bezug und verweist auf die Fälle von Upskirting und Downblousing,²⁶ die von § 201a StGB regelmäßig nicht erfasst wurden, weil das Opfer sich in der Öffentlichkeit und nicht in einer geschützten Räumlichkeit aufhält. Da es sich bei dem Schutz gegen Anblick um ein objektives Tatbestandsmerkmal handelt, muss der Schutz objektiv und damit für den Täter erkennbar sein, sodass nackte Personen, die sich keinerlei Schutz bedienen, vom Tatbestand nicht erfasst werden; gleichzeitig muss der Schutz vom Opfer aber auch nicht intendiert sein.²⁷ Ein überschneidender Anwendungsbereich ist damit ausgeschlossen.²⁸ Bislang ist eine Tateinheit des § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB mit § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB daher nur in reichlich kon-

¹⁵ Eaton/McGlynn, Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences, S. 190 ff.

¹⁶ Eaton/McGlynn, Policy Insights from the Behavioral and Brain Sciences, S. 190 ff.; Ruvalcaba/Eaton., Psychology of Violence, S. 68 ff.

¹⁷ Powell/Scott Flynn/Henry, Image-based sexual abuse: An international study of victims and perpetrators – A Summary Report, S. 7.

¹⁸ Eingehend Horten et al., Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2024, S. 290.

¹⁹ Auch der Gesetzgeber beschränkte den Schutz explizit nicht auf Kleidung, BT-Drs. 19/17795, S. 14, s. auch Renzikowski, in: MüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 184k Rn. 15.

²⁰ Kargl, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 201a Rn. 7 f m.w.N.

²¹ BGH, NStZ 2025, 625 (Rn. 6); eingehend Fischer, in: Fischer/Anstötz, StGB, 72. Aufl. (2026), § 201a Rn. 2; einschränkend Eisele, NStZ 2025, 612 (613).

²² BT-Drs. 19/20668, S. 15.

²³ Dazu Eisele, NStZ 2025, 612 (614).

²⁴ Krit. dazu Renzikowski, in: MüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 184k Rn. 31 f.

²⁵ BT-Drs. 19/20668, S. 15.

²⁶ BT-Drs. 19/17795, S. 9; vgl. Seidl/Wittschurky, NStZ 2023, 392 (395).

²⁷ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 184k Rn. 2.

²⁸ So auch Eisele, NStZ 2025, 612 (613).

struierten Fällen wie beispielsweise Upskirting in der eigenen Wohnung möglich.²⁹

In seinem Beschluss weist das Gericht zudem auf eine mögliche Verletzung von § 33 KunstUrhG hin. § 33 KunstUrhG schützt allerdings das Recht am eigenen Bild und nicht die sexuelle Selbstbestimmung.

3. Der Schutz vor bildbasierten sexualisierten Angriffen im Kontext der Schutzgutsdebatte

Die vorliegende Entscheidung zeigt auf, dass die derzeitige Gesetzessystematik und die nahezu willkürliche Verteilung verschiedener Fälle auf § 184k und § 201a StGB im starken Widerspruch stehen zu den in den jeweiligen Fällen betroffenen Rechtsgütern. Denn sog. Revenge Porn wird von den Opfern vor allem als Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung verstanden – die Tatsache, dass die Fotos im eigenen Schlafzimmer entstanden und dabei Teile dieses Zimmers erkennbar wurden, dürfte einen Großteil der Opfer nur wenig Sorge bereiten. Im Vordergrund der Verletzung des Opfers steht eigentlich immer die Abbildung des nackten Körpers und damit der Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung, der durch § 201a StGB nicht sanktioniert werden soll. Die Strafbarkeit wäre im vorliegenden Fall nicht anders zu bewerten, wenn das Opfer ein Foto von ihrem Outfit an ihren Ex-Partner gesendet hätte, dass dieser dann weitersendete; es ist aber kaum naheliegend, dass das Opfer darin eine gleichwirkende Verletzung der eigenen Rechte erblickt hätte (auch wenn natürlich ebenso ein Eingriff in die höchstpersönliche Sphäre des Opfers vorläge).

Die aktuelle Rechtslage bildet ein äußerst heterogenes Bild im Umgang mit unterschiedlichen Formen des Umgangs mit bildbasierten Angriffen auf die sexuelle Selbstbestimmung ab, die nicht nur mit Blick auf ihre unterschiedlichen Schutzrichtungen nicht konsistent erscheinen und für den Laien kaum verständlich sein dürften, sondern sie offenbaren auch immer wieder Schutzlücken, die primär aus einem fehlenden Gesamtkonzept resultieren. Dass es sich dabei um Schutzlücken handelt und nicht um eine (bewusst fehlende) Ahndung ethisch vorwerfbareren Verhaltens durch das fragmentarisch ausgestaltete Strafrecht ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber mit vielen speziellen Gesetzen symbolpolitisch auf aktuelle Diskussionen reagieren wollte, wie es etwa bei Upskirting und Downblousing der Fall war. Mit der Pönalisierung dieser Verhaltensweise hat er einen Schutzzumfang angesetzt, vor dessen Hintergrund sich die Straflosigkeit nunmehr aktueller Fallgestaltungen kaum noch erläutern lässt. Die Fallgestaltungen, auf die § 201a und § 184k StGB entweder gar nicht oder zumindest ohne Berücksichtigung der primär betroffenen Rechtsgüter reagieren, häufen sich.

Unlängst wurde eine Petition gestartet, die fordert, auch ungewollte Foto- & Videoaufnahmen von bekleideten Frauen zu kriminalisieren. Anlass dazu war ein Vorfall, bei dem eine Frau in Köln beim Joggen von einem Radfahrer von hinten gefilmt wurde.³⁰ Strafrechtlich konnte die Joggerin gegen den Filmenden nicht vorgehen, da sie sich im öffentlichen Raum bewegte und die filmende Person keine Sichtschutzbarriere überwunden hat. Man darf durchaus bezweifeln, ob es sich dabei um strafwürdiges Verhalten handelt, zumindest aber dürfte sich die Bedrohungslage für die betroffene Person der Upskirting-Situation doch sehr ähnlich gestalten.³¹ Als Reaktion auf die Petition sowie auf den Fall *Fernandes/Ulmen* kündigte das Bundesministerium der Justiz am 17. April 2026 im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt eine Erweiterung des § 184k StGB sowie die Schaffung eines § 201b StGB zum Schutz der Persönlichkeitsrechte durch täuschende Inhalte an.³² In § 184k Abs. 1 StGB ist eine Ergänzung um eine Nummer 3 vorgesehen, die das Herstellen oder Zugänglichmachen einer Bildaufnahme unter Strafe stellt, die in sexuell bestimmter Weise die bekleideten Genitalien, das bekleidete Gesäß oder die bekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbildet und damit diese Fallkonstellation dem Upskirting bzw. Downblousing gleichstellt.

Ebenfalls Aufmerksamkeit zog die Einstellung eines Strafverfahrens in einem Fall auf sich, in dem ein Mann eine nackte Frau in der Sauna ohne Einwilligung fotografierte; obschon diese Sachverhaltsgestaltung wenig neu war,³³ so stellt sich die berechtigte Frage, ob das Fotografieren unter ein Kleidungsstück nicht genauso die sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen vermag wie das Fotografieren einer nackten Person. Rechtlich ist § 201a StGB aber die „strafbewehrte Abschirmung des letzten persönlichen Rückzugsbereichs“³⁴, sodass zwar expressis verbis die Wohnung und gegen Einblick besonders geschützte Räume (darunter fallen Toiletten, Umkleidekabinen und ärztliche Behandlungszimmer), nach überwiegender Ansicht nicht aber die öffentliche Sauna darunterfallen. Es fehlt an dem Element des Eindringens in die Intimsphäre. Der Gesetzgeber hat es sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, Schutzlücken „bei bildbasierter sexualisierter Gewalt zu schließen“.³⁵ Die bloße Schließung darf sich aber nicht darin erschöpfen, weitere, spezifische Tatbestände zu schaffen, die ihrerseits den Flickenteppich des strafrechtlichen Umgangs mit Nacktaufnahmen nur ergänzen. Sollte etwa ein Gesetz voyeuristischer Handy-Aufnahmen geplant werden, wäre es wenig konsequent, das Anfertigen von Nackt-Aufnahmen in der Sauna nicht zu pönalisieren. Wenn die Strafbarkeit sexualisierter Deepfakes in den § 184k StGB aufgenommen und für die weiteren Deepfakes ein § 201b StGB geschaffen werden sollte, wie

²⁹ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 184k Rn. 28.

³⁰ Ausführl. zum Fall *Zimmermann*, Po-Fotos künftig strafbar – und zwar auch in Hose?, online abrufbar unter: <https://bit.ly/48NuZZq> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

³¹ Tagesschau v. 7.11.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4tnZ4Gi> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

³² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4uzrQVx> (zuletzt abgerufen am 19.05.2026).

³³ Schon 2008 hatte das *OLG Bremen* über eine gleichgelagerte Fallgestaltung zu entscheiden, *OLG Bremen*, Beschl. v. 11.11.2008 – WS 535/08.

³⁴ BT-Drs. 15/2466, S. 5.

³⁵ CDU/CSU/SPD, Verantwortung für Deutschland, Z. 2880 f.

es der aktuelle Referentenentwurf vorschlägt,³⁶ so sollte der § 184k StGB zum Beispiel erst einmal darauf untersucht werden, inwieweit durch eine Änderung etwa Fälle des Revenge Porn überhaupt von Strafbarkeiten gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erfasst werden könnten. Die fehlende Homogenität setzt sich fort: So sind Kinder und Jugendliche recht umfassend geschützt, allerdings primär unter dem Schlagwort der Pornografie (§§ 184b, 184c, s. aber auch § 201a Abs. 3 StGB, der Nacktaufnahmen von Minderjährigen außerhalb des 13. Abschnittes verortet), wobei nicht jedes Nacktbild auch pornografischen Charakter besetzt. Das unaufgeforderte Zusenden eines pornografischen Inhalts schützt § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB (hierzu zählt nach überwiegender Ansicht auch das unaufgeforderte Zusenden eines Dickpics)³⁷, weswegen der vorliegende Fall aus Sicht des Empfängers (!) der Nacktaufnahme bei fehlender Aufforderung tatsächlich eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein kann, allerdings auf Empfänger- und nicht auf Opferseite.³⁸ Es fehlt an einem homogenen Konzept, auch die Tathandlungen betreffend.³⁹

V. Fazit

Wie die vorliegende Entscheidung aufzeigt, müssen die bestehenden Regelungen vor allem in Bezug auf die Schutzrichtung untersucht und eine homogene Lösung geschaffen werden, die sich eines konsistenten Systems bedient und die verschiedenen zu schützenden Rechtsgüter auch konsequent benennt. Eine weitere Ergänzung um symbolpolitische Tatbestände ist nicht zielführend. Vielmehr ist es für die Opfer eines Angriffs auf die sexuelle Selbstbestimmung wichtig, dass auch dieser Angriff (und nicht der Angriff auf ein anderes Schutzgut) pönalisiert wird. Die aktuellen Bestrebungen, die bildbasierten Straftatbestände zu ergänzen, lassen außer Acht, dass eine vollständige Neuordnung erforderlich ist, die die aktuellen technischen Entwicklungen genauso zu berücksichtigen hätte wie die angegriffenen Rechtsgüter.

³⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4uzrQVx> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

³⁷ Schmidt, in: MüKo-StGB, § 184 Rn. 68.

³⁸ Das benennt auch das Gericht,

³⁹ Weitere Beispiele bei Eisele, NStZ 2025, 612 (614), der ebenso ein homogenes Konzept fordert, Eisele/Duman, ZfStw 2025, 69.